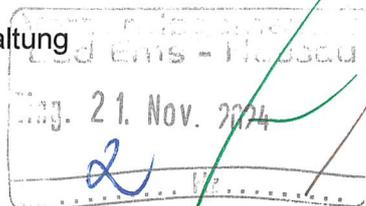




- Kommunalaufsicht -

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Ems-Nassau  
Bleichstraße 1  
56130 Bad Ems



Aktenzeichen:  
9/91-Stadt Bad Ems  
Sachbearbeiter:  
Daniela Fritz  
Durchwahl:  
(02603) 972-378  
Telefax:  
(02603) 972-6378  
Zimmer:  
333  
Email:  
daniela.fritz@rhein-lahn.rlp.de  
Datum:  
15. November 2024

## Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bad Ems für das Haushaltsjahr 2024

Ihr Schreiben vom 09.10.2024, Az.: 0 - Eingang: 09.10.2024 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der §§ 97 Abs. 2, 95 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, ergehen zu der vom Stadtrat der Stadt Bad Ems in seiner Sitzung am 08.10.2024 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 folgende Entscheidungen:

### Entscheidung über den vorgelegten Haushalt:

Auf Grund der §§ 97 Abs. 2, 95 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, ergehen zu der vom Stadtrat der Stadt Bad Ems in seiner Sitzung am 14.05.2024 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 folgende Entscheidungen:

- Wir **erteilen** unsere Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der **Investitionskredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **2024** erforderlich ist, in Höhe von **232.760,00 €**, unter der Bedingung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO verwendet werden.
- Gemäß § 95 Abs. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 GemO wird für einen Teilbetrag von **218.000,00 € die Genehmigung zur Kreditaufnahme versagt**.
- Wir erteilen unsere Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, für den in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von **467.000,00 €**.

<b>Servicezeiten:</b> montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr  oder nach telefonischer Vereinbarung	<b>Email:</b> information@rhein-lahn.rlp.de <b>Internet:</b> www.rhein-lahn-kreis.de <b>Dienstgebäude:</b> Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	<b>Gläubiger-Ident-Nr.:</b> DE71ZZZ00000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX Postbank Frankfurt IBAN-NR. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G. IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	--

- d) Auf Grund des § 97 Abs. 2 GemO erheben wir gegen die vorgelegte Haushaltssatzung/den vorgelegten Haushaltsplan Rechtsbedenken wegen Verstoß gegen §§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. 18 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.5.2006 (GVBl. S. 203) in der derzeit gültigen Fassung, da der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2024 weder im Finanz- noch im Ergebnishaushalt erreicht werden kann.

#### **Investitionskredite/Verpflichtungsermächtigungen:**

Gemäß § 95 Abs. 4 GemO bedarf der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen sowie für Investitionskredite die aufgenommen werden müssen, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen gelten die gleichen Maßstäbe wie für die Genehmigung von Investitionskrediten nach § 103 GemO. Kredite dürfen nach § 94 Abs. 4 GemO nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Daher sind vorhandene Finanzmittel (z. B. liquide Mittel, freie Finanzspitze) vorrangig zur Finanzierung der Investitionsauszahlungen einzusetzen soweit keine Liquiditätsverschuldung vorhanden ist.

Jede kommunale Gebietskörperschaft entscheidet grundsätzlich selbst über die Finanzierung ihrer Investitionsauszahlungen, soweit diese durch andere Einzahlungen (z. B. Zuwendungen) nicht gedeckt sind. Bei einer Finanzierung mit Investitionskrediten hat nach § 103 Abs. 2 GemO die Aufsichtsbehörde die vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune *nicht* in Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet. Als ein Indikator für die dauernde Leistungsfähigkeit kann u. a. die Berechnung der sogenannten „Freie Finanzspitze“ herangezogen werden.

Die von der Stadt Bad Ems vorgelegte Berechnung der sog. „Freie Finanzspitze“ weist für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 **keine dauernde Leistungsfähigkeit** aus, so dass wir uns gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO grundsätzlich gehalten sehen, eine Einzelkreditgenehmigung vorzubehalten und eine solche u.a. auf die Ausnahmetatbestände nach Ziff. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund können grundsätzlich nur noch solche **Investitionsvorhaben** durchgeführt werden, die **dringend, unabweisbar und unaufschiebbar** sind. Von den Verantwortlichen der Stadt Bad Ems ist in diesem Zusammenhang ein strenger Maßstab anzulegen.

Im Übrigen verweisen wir auf unser Haushaltsschreiben vom 06.06.2024 und die darin getroffenen Hinweise.

Sollten keine Inlandkredite aufgenommen werden, so ist jedoch eine Kreditaufnahme auf die Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft beschränkt.

Die Genehmigung zum Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, für den in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird im Bereich der Bücherei für die Summe in Höhe von 130.000,00 € unter der Bedingung erteilt, dass diese Investitionen im Rahmen der Projektförderung „Grundlegende Neuausrichtung der Stadtbücherei Bad Ems“ getätigt werden. Sie dürfen nur in Anspruch genommen werden, sofern zusätzlich die Förderkriterien für Pilotprojekte gem. Nr. 8.1 der Richtlinie des Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz (LBZ) zur Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 09. Dezember 2011 (9812-53243-1/50) erfüllt sind. Von Investitionsmaßnahmen die nicht vom Förderbescheid abgedeckt sind, und eine Gegenfinanzierung nicht sichergestellt ist, ist abzusehen.

Gemäß § 95 Abs. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 GemO wird weiterhin für einen Teilbetrag von **218.000,00 € die Genehmigung zur Kreditaufnahme versagt:**

<b>Sanierungszuschuss für die Jugendherberge</b>	<b>200.000,00 €</b>
<b>Allgemeiner Grunderwerb (Vorsorgeansatz)</b>	<b>18.000,00 €</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>218.000,00 €</b>

Die Begründung entnehmen Sie bitte unserem Schreiben vom 06.06.2024

Eine Gebietskörperschaft, die Kredite aufnimmt, obwohl die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, begeht eine Rechtsverletzung.

#### **Aktuelle Haushaltssituation:**

Der **Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt 2024** kann mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht ausgeglichen dargestellt werden. Nach der Finanzplanung bis 2027 ist ein Ausgleich der Ergebnis- und Finanzhaushalte ebenfalls nicht mehr zu erwarten.

Die „**Freie Finanzspitze**“ der Stadt des laufenden Haushaltsjahres beträgt -4.411.570,00 €. Für den übrigen Finanzplanungszeitraum werden folgende „Freie Finanzspitzen“ ausgewiesen: 2025: -1.141.754,00 €, 2026: -876.999,00 € und 2027: -1.828.904,00 €.

Der **Stand des Eigenkapitals** wurde zum 31.12.2022 auf 12.857.652,80,00 € festgestellt. Nach der derzeitigen Planung wird das Eigenkapital bis Ende 2024 auf voraussichtlich 10.915.383,69 € abschmelzen.

Am Ende des laufenden Haushaltsjahres werden die Verbindlichkeiten der Stadt für **Investitionsmaßnahmen und Liquiditätskredite** voraussichtlich **12.846,770,00 €** betragen.

#### **Haushaltsausgleich:**

Eine kommunale Gebietskörperschaft, die wie die Stadt Bad Ems, ihren Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht ausgleichen kann, begeht eine Rechtsverletzung (§ 93 Abs. 4 GemO).

Von einer Beanstandung der Beschlussfassung zur Nachtragshaushaltssatzung 2024 sehen wir ausnahmsweise ab. Wir erwarten das der Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes zukünftig herbeigeführt wird, und dass die Stadt unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihr möglichen Vorkehrungen treffen wird, um die Ausgaben künftig zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern, denn nur so kann sie ihren kommunalen Gestaltungsspielraum für die Zukunft sichern.

Hinsichtlich der erforderlichen Einnahmeoptimierung steht die Stadt zwingend in der Pflicht, die ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig abzuschöpfen, um dem aufgezeigten Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO im Finanzplanungszeitraum zu begegnen.

Um zumindest mittelfristig einen Haushaltsausgleich zu erreichen, kann die Stadt mit der Kommunalaufsicht grundsätzlich auch ein mehrjähriges, schrittweises Vorgehen vereinbaren, allerdings unter der Voraussetzung, dass die während des schrittweisen Vorgehens in den ersten Jahren verbleibenden Defizite in den Folgejahren wieder ausgeglichen werden. Ein klarer Abbaupfad von drei, fünf oder bis zu zehn Jahren ist Grundlage einer solchen Haushaltsaufstellung. Mit Vorlage des Basishaushaltes bitten wir entsprechendes Vorgehen zu berücksichtigen.

Verbleibt die Stadt Bad Ems in der negativen Haushaltsprognose, wird sie ihrer Verpflichtung aus der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nicht gerecht. Ein aufsichtsbehördliches Einschreiten wäre künftig unumgänglich.

Um die finanzielle Situation der Stadt Bad Ems nachhaltig zu verbessern, sehen wir zwingend und wiederholt einer umfassenden Überprüfung hinsichtlich Ausgabekürzungen oder Einnahmeverbesserungen entgegen, Maßnahmen die den Haushalt belasten bedürfen einer Priorisierung. Dem Nachtragshaushalt ist leider nicht zu entnehmen das sich im Jahr 2024 durch Haushaltskonsolidierungen Verbesserungen ergeben haben. Wir erwarten hierzu deutliche Aussagen und Ergebnisse mit Vorlage des Basishaushaltes 2025.

**Bedenken wegen Rechtsverletzungen:**

Gemäß § 97 Abs. 2 GemO teilen wir Ihnen abschließend mit, dass wir *nicht* beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Nachtragshaushaltssatzung und die Ansätze des Nachtragshaushaltsplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

**Allgemeine Hinweise:**

Auf unser Haushaltsschreiben vom 06.06.2024 nehmen wir vollinhaltlich Bezug.

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung nicht stattgefunden.

**Weiteres Verfahren:**

Wir bitten, die Nachtragshaushaltssatzung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt zu machen und den Nachtragshaushaltsplan öffentlich auszulegen. Von der Übersendung einer Planausfertigung mit Bekanntmachungsvermerk kann aus Vereinfachungsgründen abgesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.rhein-lahn-kreis.de](http://www.rhein-lahn-kreis.de), Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Die Widerspruchsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingegangen ist. Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Von diesem Haushaltsschreiben bitten wir der Stadt Bad Ems Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bernd Menche

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der Homepage des Kreises (<https://www.rhein-lahn-kreis.de/dsgvo>) oder erhalten Sie bei Ihrer Kreisverwaltung.